

Nachdem diese Zeitung darauf verweist, daß sich BRD-Journalisten am Ende des ersten Verhandlungstages zuriefen „Heute würde ich am liebsten fürs ‚Neue Deutschland‘ schreiben“, charakterisiert sie die Schwurgerichtsverhandlung als „Pro-forma-Prozeß“ und fährt fort: „Die leger Art der Prozeßführung durch den Vorsitzenden Richter Hans Beringer und die Passivität von Oberstaatsanwalt Ernst Schlanstein gehören für manche Prozeßbeobachter zu einem Kapitel der Vorgeschichte dieses Verfahrens. Denn Beringer war seinerzeit Mitglied der Zweiten Großen Strafkammer des Landgerichts Essen, die am 3. Juni 1976 Haftverschonung für Weinhold... gewährt hatte.“

#### Die angeblichen Beweisschwierigkeiten des Gerichts

Das Schwurgericht Essen verhielt sich jedoch keineswegs leger beim Diffamieren der DDR. So behauptete es Beweisschwierigkeiten, obwohl alle objektiven Beweise Vorlagen, auf die es bis zum Beginn der Hauptverhandlung Wert gelegt hatte.

Dem Gericht lagen 109 Blatt Dokumente sowie vier Projektilen und zehn gezündete Hülsen vor, deren Zuordnung zur Tatwaffe von einem BRD-Sachverständigen in der Hauptverhandlung bestätigt wurde.

Die DDR-Dokumente bezeichnete der Anklagevertreter als „glaubwürdig und verwertbar“. Den Tatortbefundsbericht wertete er „als sehr sorgfältig aufgenommen“./12/

Demgegenüber behauptete Richter Beringer, der Tatort sei „massiv verändert“ worden und daher eine „Quelle erhöhten Mißtrauens“./13/ Die „massive Veränderung“ erblickt er im Abtransport der in ihrem Blute liegenden beiden DDR-Soldaten durch deren Genossen. Krasser konnte die Mißachtung des Rechts auf Leben als des grundlegenden Menschenrechts durch dieses BRD-Schwurgericht nicht postuliert werden. Für die anderen Angehörigen der Grenztruppen ging es am Tatort darum, die beiden Opfer vor einem erneuten Überfall Weinholds zu bewahren und den Täter zu stellen. Außerdem hatte Weinhold selbst gestanden, daß er auf die beiden DDR-Soldaten solange geschossen habe, „bis das Magazin leer war“, und er von den Opfern nur noch „ein Röcheln“ gehört habe./14/

Unstreitig ist, daß Weinhold bei seinem Überfall völlig unversehrt blieb und sich wenige Stunden nach der Tat gegenüber dem BRD-Bürger Manfred Kleefeld in einer Art brüstete, die jeden Gedanken an eine Notwehrsituation ad absurdum führt, wie der Zeuge in der Voruntersuchung bestätigte, über dessen Vernehmung in der Hauptverhandlung die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ vom 27. November 1976 schrieb: „Am Freitagmorgen bleibt diese Passage ungeklärt.“

Tatsache ist: Das Essener Schwurgericht hat alles getan, um die ihm vorliegenden Beweise zu unterdrücken.

Dieses Verhalten paart sich mit der Behauptung, die DDR habe der Hauptverhandlung Tatzeugen und Sachverständige vorenthalten.

Tatsächlich hat die BRD-Justiz wenige Tage vor Prozeßbeginn der DDR ein unsubstantiiertes, den Rechtshilfepflichten zwischen der BRD und der DDR widersprechendes Rechtshilfeersuchen übermittelt, das man offenbar vom 18. Oktober bis 2. November 1976 im Landesjustizministerium in Düsseldorf zurückbehalten hatte und das am 12. November 1976 in der Hauptstadt der DDR eintraf. Während man einerseits behauptet, in der DDR existierten Tatzeugen, geht das BRD-Ersuchen selbst davon aus, daß es solche Tatzeugen nicht gibt. Vielmehr ist die Ladung derjenigen Angehörigen der Grenztruppen, die nach der Tat als erste bei den Opfern eintrafen, Gegenstand des Ersuchens.

Im übrigen hat man das Erscheinen von DDR-Zeugen schon von vornherein selbst durchkreuzt. Bereits im Juni

1976 hatte der Leiter der berüchtigten Zentralstelle Salzgitter, Oberstaatsanwalt Retemaier, in der BRD ausdrücklich auf den Fall Weinhold bezogen erklärt: „Jeder DDR-Bürger, der in die Bundesrepublik fliehen will, hat das Recht, sich zu bewaffnen und, wenn er in seiner Freizügigkeit gehindert wird, diese Waffen einzusetzen.“/15/

Dieser Auffassung hatte das Essener Gericht bereits in seinem Haftverschonungsbeschuß vom 3. Juni 1976 Ausdruck verliehen.

Mit diesen Aufrufen zu Mord und Terror an der Staatsgrenze der DDR wird den Angehörigen der Grenzsicherungskräfte der DDR das gleiche Schicksal angedroht wie Klaus-Peter Seidel und Jürgen Lange.

Es ist imvorstellbar: Eine Justiz, die sich der permanenten Verletzung des völkerrechtlichen Prinzips der Nichteinmischung schuldig macht, verlangt, daß die von ihr Bedrohten sich auch noch dieser allen Normen des Völkerrechts widersprechenden Bedrohung freiwillig aussetzen sollen.

#### Die Unterstellung eines „Notwehrrechts“ gegen rechtmäßiges Handeln der Grenzsicherungskräfte der DDR

Den Freispruch des Angeklagten Weinhold versucht das Essener Schwurgericht (nach den mündlichen Urteilsgründen) mit Notwehr zu rechtfertigen./16/ Hier werden Recht und Unrecht auf den Kopf gestellt.

Da bekanntlich Notwehr überall nur gegen rechtswidrige Angriffe begründet und zulässig ist (vgl. z. B. sowohl § 17 Abs. 1 StGB der DDR wie auch § 32 StGB der BRD), mußte das rechtmäßige Handeln von Staatsorganen der DDR, darunter auch der Angehörigen der Grenztruppen der DDR, in rechtswidriges umgefälscht werden, was zwangsläufig mit einer unzulässigen Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR, in ihre souveräne Rechtsetzungsbefugnis verbunden war.

Durchaus zutreffend stellt insoweit H. Roggemann fest: „Die genannten Rechtsvorschriften der DDR (nämlich über die Grenzregelung, die Strafbarkeit ungesetzlichen Grenzübertretts und die Schußwaffengebrauchsvorschriften — D. Verf.) sind Ausdruck des Rechts eines insoweit souveränen Staates, Ein- und Ausreise, den Grenzübertritt, selbständig zu reglementieren, wie dies in vergleichbarer, mehr oder weniger weitgehender Weise eine Vielzahl anderer Staaten getan hat.“/17/

Völlig abwegig — und für einen Richter doch wohl geradezu wider besseres juristisches Wissen gehandelt — ist es, wenn in diesem Zusammenhang im Essener Urteil auf eine aus ihrem Zusammenhang gelöste Formulierung der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, nämlich auf Art 12 Abs. 2, verwiesen und daraus ein Individualanspruch abgeleitet wird, wonach jedermann zu jeder beliebigen Zeit und ohne alle Form aus jedem beliebigen Land ausreisen dürfe. In Wirklichkeit aber hat diese Konvention völkerrechtlichen Charakter, und es ist unzweifelhaft, „daß ein völkerrechtswirksamer Anspruch auf Auswanderungsfreiheit ... nicht besteht“./18/ Im übrigen muß man die erwähnte Bestimmung der Konvention natürlich im Kontext des ganzen Dokuments und im Zusammenhang mit anderen völkerrechtlichen Regelungen sehen, und es verweist ja auch der — von gewisser Seite gern unterschlagene — Abs. 3 des Art. 12 ausdrücklich darauf, daß das Recht, „jedes Land, auch sein eigenes, zu verlassen“, im einzelnen nur im Rahmen der Landesgesetze besteht, „die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Ge-

/15/ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 14. Juni 1976.

/16/ Es soll die Rede von „aktueller Notwehrlage“ und davon gewesen sein, daß die Schußabgabe „In einer Notwehrsituation“ erfolgte und Notwehr im vorliegenden Fall „angebracht und erlaubt“ gewesen sei.

/17/ H. Roggemann, a. a. O., S. 247.

/18/ H. Roggemann, a. a. O., S. 247, der sich auch auf Jeschek (Strafrecht, Allg. Teil, 2. Aufl., S. 148) und Grünwald (Juristenzeitung 1966, S. 633) bezieht.

/12/ Vgl. Westfälische Rundschau vom 30. November 1976.

/13/ Vgl. Tagesspiegel vom 3. Dezember 1976.

/14/ Vgl. Westfälische Rundschau vom 27. November 1976.